

1. Klausur Vollstreckung

Sachverhalt

Bearbeitungszeit: 2 Stunden

Hinweis: Verwenden Sie den Kalender 2024

USt-VA Februar 2024:

Elli Elster (EE) ist seit vielen Jahren glücklich mit Frodo Friedlich (FF) verheiratet. FF betreibt eine Metzgerei in Stuttgart. Er hat die Umsatzsteuervoranmeldung für den Februar 2024 in zutreffender Höhe und auch rechtzeitig beim zuständigen Finanzamt abgegeben. Jedoch hat dieser die daraus resultierende Umsatzsteuervorauszahlung i.H.v. 15.000 € noch nicht beglichen.

Im Juli 2024 besucht daher der zuständige Vollziehungsbeamte Volvo Ohpel (VO) die von EE und FF gemeinsam bewohnte Wohnung in Stuttgart. Im Gepäck hat er einen nicht zu beanstandenden Vollstreckungsauftrag, mit welchem die rückständige Umsatzsteuer für Februar 2024 beigetrieben werden soll.

Obwohl FF nicht zu Hause ist und es sich um Rückstände von ihm handelt, gewährt die anwesende EE dem VO Zutritt zur gemeinsamen Wohnung. VO zeigt EE den gültigen Vollstreckungsauftrag und bittet um Zahlung der Rückstände i.H.v. 15.000 €. Da EE aufgrund des Besuchs ganz außer sich ist – zumal auch gar nicht so viel Geld im Hause ist – kann und will Sie den Rückstand nicht begleichen.

Pfändung:

VO schaut sicher daher in der Wohnung um und beabsichtigt einige Gegenstände zu pfänden.

Darunter befindet sich unter anderem ein wunderschönes Paar Ohrringe, welches in einer Schmuckkassette im Schlafzimmer liegt. EE wird immer ungehaltener und macht unmissverständlich darauf aufmerksam, dass die Ohrringe ihr Eigentum seien.

Im Nachtkästchen des FF liegt zudem noch das Sparbuch des FF.

Daraufhin will VO im Wohnzimmer auch noch einen hochwertigen Golfschläger pfänden. Auch dagegen wehrt sich EE und teilt VO mit, dass dieser Golfschläger unter Eigentumsvorbehalt des Gustav Golf (GG) – Inhabers eines Golfgeschäftes – sei.

Auf dem Schreibtisch im Wohnzimmer steht ferner noch ein Laptop, welcher laut EE von FF zur Erstellung von Angeboten, Rechnungen etc. für seine Metzgerei verwendet und daher dringend benötigt werde. Weitere Laptops oder PCs befinden sich nicht in der Wohnung.

Weiter machte EE den VO im Rahmen des Besuches darauf aufmerksam, dass die Steuer i.H.v. 15.000 € doch bestimmt viel zu hoch sei.

Beschwerde der EE:

EE ist über das Vorgehen von VO so erbost, dass Sie noch am selben Tag ihren steuerlichen Vertreter aufsucht und um Mitteilung bittet, ob denn die Pfändung der genannten Gegenstände nicht gegen geltendes Recht verstöße.

Zudem möchte Sie wissen, ob und wie man sich dagegen wehren könne.

Aufgabe:

Beantworten Sie gutachtlich unter Angabe der einschlägigen gesetzlichen Grundlagen die von EE ihrem steuerlichen Vertreter gestellten Fragen. Gehen Sie dabei auch auf die Frage der Steuerhöhe ein.

Legen sie kurz dar, ob FF grundsätzlich hinsichtlich des rückständigen Betrages Aussetzung der Vollziehung beantragen kann? Wo müsste dieser Antrag gestellt werden?

Bearbeitungshinweise:

- Die Behauptungen von EE bezüglich der Eigentumsverhältnisse der Gegenstände sind tatsächlich zutreffend und auch beweisbar.
- Ein Verstoß gegen § 281 Abs. 2 AO liegt nicht vor.
- Für alle vergangenen Veranlagungszeiträume ist das Umsatzsteuergesetz in der Fassung für das Jahr 2023 anzuwenden.
- Punkte insgesamt: 33

Lösungshinweise

Hinweise!

Die Zitierung des AEAo wird in der Regel nicht ausgepunktet (da auch nicht erwartet). Die Zitierung hier in den Lösungshinweisen soll Ihnen jedoch eine gründliche Nacharbeit ermöglichen. Es bietet sich auch an, die hier zitierten Fundstellen zu markieren.

Vollstreckung wurde im Steuerberaterexamen 2022 abgefragt und in Aufgabe 2 mit 5 Punkten bewertet.

1) Allgemeine Vollstreckungsvoraussetzungen

Eine Vollstreckung ist nur zulässig, wenn die allgemeinen und besonderen Vollstreckungsvoraussetzungen vorliegen. Vorrangig sind die **allgemeinen** Voraussetzungen zu prüfen (§§ 249, 254 AO) 1,0

Klausur-Tipp!

Dieser Einleitungssatz bietet sich bei solchen offenen Aufgabenstellungen (gutachtlich oder auch prüfen Sie in einem Gutachten) immer an, zumal dieser meist ausgepunktet ist.

Es liegt ein wirksamer und vollstreckungsfähiger Verwaltungsakt (§§ 118, 124 Abs. 1, 218 Abs. 1, 249 Abs. 1 AO) vor. Bei der Umsatzsteuervoranmeldung Februar handelt es sich um eine Steueranmeldung, da der Steuerpflichtige die Steuer selbst zu berechnen hat (§ 150 Abs. 1 S.3 AO, § 18 Abs. 1 UStG). 1,5

Anzeichen für eine Nichtigkeit (§ 125 AO) und somit Unwirksamkeit (§ 124 Abs. 3 AO) des Verwaltungsaktes ergeben sich aus dem Sachverhalt nicht. 0,5

Da es sich um eine **Zahllast** handelt, steht die Voranmeldung einer Steuerfestsetzung unter Vorbehalt der Nachprüfung mit Eingang beim Finanzamt gleich (§ 168 Satz 1 AO). Der Verwaltungsakt ist auf eine Geldleistung gerichtet. 1,0

Laut Sachverhalt wurde keine Aussetzung der Vollziehung nach § 361 AO oder § 69 FGO beantragt. Auch weitere Hinderungsgründe nach § 251 Abs. 1 AO sind nicht ersichtlich. Folglich ist dieser Verwaltungsakt grundsätzlich auch **vollstreckbar**. 1,0

Weitere Voraussetzung ist, dass der zu vollstreckende Anspruch auch **fällig** (§ 254 Abs. 1 S. 1 AO) ist.

Die Fälligkeit ergibt sich vorliegend aus § 220 Abs. 1 AO i.V.m. § 18 Abs. 1 S. 4 UStG. Demnach war die Umsatzsteuervoranmeldung Februar 2024 mit Ablauf des 10.03.2024 fällig. Da es sich dabei jedoch um einen Sonntag handelt, verschiebt sich die Fälligkeit auf den 11.03.2024 (Mit Ablauf des Tages, § 108 Abs. 3 AO). **2,0**

Klausur-Tipp!

Achten Sie beim Ende einer Frist immer auf § 108 Abs. 3 AO, da dies eine gern eingebaute Falle in Klausuren und Prüfungen ist.

Zwar muss grundsätzlich ein **Leistungsgebot** nach § 254 Abs. 1 S. 1 AO vorliegen. Da es sich jedoch um eine Steueranmeldung handelt, ist ein solches nach § 254 Abs. 1 S. 4 AO nicht nötig. Folglich ist auch die in § 254 Abs. 1 S. 1 AO geforderte Vollstreckungsschonfrist von einer Woche unbedeutlich. **1,0**

Für § 257 AO, nach dem die Vollstreckung einzustellen oder zu beschränken ist, bietet der Sachverhalt keinerlei Anhaltspunkte.

Eine **Mahnung** i.S.d. § 259 AO ist keine zwingende Vollstreckungsvoraussetzung, Abschn. 19 Abs. 3 VollstrA. Es handelt sich insoweit um eine reine Soll-Vorschrift.

Im Ergebnis lagen daher im Juli 2024 die **allgemeinen** Vollstreckungsvoraussetzungen kumulativ vor. **1,5**

2) Vollstreckungsschuldner

Da sich das Vollstreckungsverfahren i.S.d. § 249 AO gegen FF richtet, ist dieser gemäß §§ 253, 43 AO der Vollstreckungsschuldner. **1,0**

3) Besondere Vollstreckungsvoraussetzungen und Rechtmäßigkeit der Pfändungsmaßnahmen

Zu prüfen sind weiterhin die **besonderen** Vollstreckungsvoraussetzungen und die Rechtmäßigkeit der Pfändungsmaßnahmen des VO für die einzelnen Gegenstände.

Klausur-Tipp!

Hier empfiehlt sich dringend eine **separate** Prüfung der einzelnen Gegenstände, damit das Vorliegen der einzelnen Voraussetzungen nicht vermischt wird.

Zunächst ist laut Sachverhalt davon auszugehen, dass EE mit der Betretung und Durchsuchung der Wohnung einverstanden ist (§ 287 Abs. 4 S. 1 AO) **1,0**

Punktebogen „Elli Elster und Frodo Friedlich“	Punkte Soll	Punkte Ist
Allgemeine Vollstreckungsvoraussetzungen		
Allgemeine und besondere Voraussetzungen §§ 249, 254 AO	1,0	
Vollstreckungsfähiger VA ist Steueranmeldung, §§ 249 I, 150 I S. 3 AO, 18 I UStG, Steuer selbst zu berechnen	1,5	
Nicht richtig und unwirksam, §§ 125, 124 III AO	0,5	
Zahllast, mit Eingang unter VdN § 168 S. 1 AO	1,0	
Keine AdV nach § 361 AO/69 FGO oder sonstige Hinderungsgründe	1,0	
Fällig §§ 254 Abs. 1 S.1 AO, 220 I, 18 I S. 4 UStG m.A. 10.03.2024	1,0	
Aber Sonntag, daher m.A.d 11.03.2024, § 108 Abs. 3 AO	1,0	
Leistungsgebot nicht nötig, da Steueranmeldung § 254 I S. 4 AO. Keine Schonfrist § 254 Abs. 1 S. 1 AO	1,0	
Kein § 257, keine Mahnung § 259, Abschn. 19 Abs. 3 VollstrA, Allgemeine Vollstreckungsvoraussetzungen liegen vor	1,5	
Vollstreckungsschuldner ist FF, §§ 249, 253 AO	1,0	
Besondere Vollstreckungsvoraussetzungen/ Rechtmäßigkeit Pfändung		
Besondere Voraussetzungen müssen erfüllt sein, EE mit Betretung einverstanden, § 287 Abs. 4 S. 1 AO	1,0	
1. Ohrringe: beweglich, Vollziehungsbeamter durch Pfändung, §§ 285 Abs. 1, 281 Abs. 1 AO	1,0	
Pfändung durch Pfandsiegel § 286 Abs. 2 AO	0,5	
Gewahrsam FF, da Ehegatten §§ 286 Abs. 1, 263 AO, § 739 Abs. 1 ZPO	1,0	
Aber persönlicher Gebrauch EE, evidentes Dritteigentum, Doppelvermutung § 263 AO i.V.m. § 739 Abs. 1 ZPO, § 1362 Abs. 2 BGB, Eigentum	1,5	
Pfändung rechtswidrig aber trotzdem wirksam	0,5	
Drittwiderspruch EE nach § 262 AO, da ihr Eigentum	1,0	
Drittwiderspruchsklage § 771 ZPO bei Amtsgericht § 262 Abs. 3 S. 1 AO	1,0	
Einspruch gegen VA §§ 118, § 347 Abs. 1 S. 1 Nr. 1, Abs. 2 AO	1,0	

Punktebogen „Elli Elster und Frodo Friedlich“	Punkte Soll	Punkte Ist
2. Golfschläger: beweglich, Vollziehungsbeamter zuständig	0,5	
Nicht Haushalt § 811 Abs. 1 Nr. 1a ZPO und nicht Erwerbstätigkeit § 295 AO, 811 Abs. 1 Nr. 1b ZPO. Nicht unpfändbar	1,0	
Eigentumsvorbehalt verhindert vorerst nicht Pfändung	0,5	
Doppelvermutung des § 263 AO i.V.m. § 739 Abs. 1 ZPO, § 1362 Abs. 1 S. 1 BGB, Schläger im Alleingewahrsam des Vollstreckungsschuldners FF (§ 286 Abs. 1 AO)	1,0	
Pfändung durch Pfandsiegel rechtmäßig § 286 Abs. 2 AO	0,5	
Eigentumsvorbehalt GG; daher Drittwiderspruch-/Klage des GG, § 262 AO/§ 771 ZPO	1,0	
3. Laptop: Beweglich, Pfandsiegel § 286 Abs. 2 AO	0,5	
Wird von FF beruflich genutzt, daher unpfändbar § 295 AO, § 811 Abs. 1 Nr. 1b ZPO. Rechtswidrig	1,5	
4. Sparbuch: Nicht beweglich	0,5	
Kein echtes Wertpapier § 286 AO. Hilfspfändung im Rahmen Sparforderung. Pfändung durch Vollstreckungssinnendienst §§ 309 ff. AO, Geldforderung	2,0	
5. Höhe der Steuer: Einwendungen hindern nicht an Vollstreckung, diese haben außerhalb im Rechtsbehelfsverfahren zu erfolgen, § 256 AO	2,0	
6. AdV grds. möglich §§ 251 Abs. 1 S. 1 HS. 2 AO, 361. Ernstliche Zweifel nötig, § 361 Abs. 2 AO	1,0	
AdV vor FG möglich, da Vollstreckung bereits eingeleitet, daher erst recht, § 69 Abs. 4 S. 2 Nr. 2, Abs. 3 FGO.	2,0	
Summe gesamt	33,0	

Notentabelle		
Punkte von	Punkte bis	Note
32,0	33,0	1,0
30,0	31,5	1,5
28,0	29,0	2,0
25,0	27,0	2,5
23,0	24,0	3,0
20,0	22,0	3,5
18,0	19,0	4,0
15,0	17,0	4,5
10,0	14,0	5,0
5,0	9,0	5,5
0,0	4,0	6,0

6. Klausur Finanzgerichtsordnung und Außenprüfung

Sachverhalt

Steffan Raabe (SR) wohnt in Landsberg am Lech, war von 2020 bis 2022 ausschließlich nichtselbstständig tätig und erzielte einen Bruttoarbeitslohn in folgender Höhe:

- 2020: 400.000 €,
- 2021: 450.000 €,
- 2022: 490.000 €.

Mit Prüfungsanordnung (PA) vom 02.10.2023 ordnete das zuständige Finanzamt Landsberg am Lech eine Betriebsprüfung an. Inhalt dieser PA waren die Jahre 2020 bis 2022 betreffend je die Einkommensteuer. Als Prüfer wurde Herr StA Sebastian Paffpuff (SP) benannt. Als Prüfungszeitraum wurde das Finanzamt bestimmt.

Das Finanzamt begründete dies damit, dass nach Aktenlage weder im Großraumbüro noch in der kleinen Wohnung des SR geprüft werden könnte. Zudem stützte sich die PA darauf, dass SR zwar seit Jahrzehnten ungewöhnlich hohe Einkünfte aus nichtselbstständiger Tätigkeit erzielte, dieser jedoch keinerlei Einkünfte aus Kapitalvermögen erklärte. Zudem machte SR hohe Werbungskosten im Zusammenhang mit den Einnahmen aus nichtselbstständiger Tätigkeit geltend (jährlich im hohen fünfstelligen Bereich). Eine zuvor von der Allgemeinen Veranlagungsstelle (Innendienst) des Finanzamtes erfolgte Anfrage nach § 90 und § 93 AO zu diesen Sachverhalten sei weiterhin ohne Erfolg geblieben. Zudem führte das Finanzamt weiter aus, dass eine Prüfung an Amtsstelle nach Art und Umfang des zu prüfenden Sachverhalts nicht zweckmäßig sei, da umfangreiche Unterlagen einzusehen seien. Als Prüfungsbeginn wurde der 02.11.2023 festgelegt.

SR ist sehr überrascht darüber, denn er hatte erst kürzlich im Radio gehört, dass eine Außenprüfung bei Personen, die lediglich Einkünfte aus nichtselbstständiger Tätigkeit beziehen, unzulässig sei. Außerdem möchte er seine Unterlagen nicht aus der Hand geben und will sich daher gegen eine Prüfung im Finanzamt wehren. Eine Prüfung in seiner kleinen Wohnung lehnte er jedoch auch ab, da diese aufgrund der Größe und Aufteilung für die Prüfung ungeeignet sei.

Also legt SR mit Schriftsatz vom 06.10.2023 elektronisch Einspruch gegen die PA, den Prüfungszeitraum (Der Prüfer könne ja schließlich die Unterlagen kurz in einem Café anschauen) und die Bestimmung des Betriebsprüfers ein. SP sei als Prüfer offenbar total ungeeignet, schließlich sei dieser erst StA (Anmerkung: Dienstbezeichnung für

Steueramtmann) und nicht gerade für seine Seriosität bekannt (laut einer Freundin habe SP bei der letzten Betriebsprüfung bei ihr nämlich wirklich schlechte Witze gemacht).

Den Einspruch gegen die Bestimmung des Prüfers verwirft das zuständige Finanzamt mit förmlicher und wirksamer Einspruchsentscheidung vom 08.02.2024 mit einfachem Brief als **unzulässig**. Den Einspruch gegen die PA und den Prüfungsort weist das zuständige Finanzamt mit förmlicher und wirksamer Einspruchsentscheidung vom gleichen Tag mit einfachem Brief als **unbegründet** zurück.

Dies verärgert SR so sehr, dass er mit Schriftsatz vom 12.03.2024 (Eingang beim Finanzamt) schriftlich Klage gegen diese Einspruchsentscheidung(en) beim Finanzamt Landsberg am Lech einlegt. Gleichzeitig reicht er eine umfassende Klagebegründung mit ein und trägt als Begehren unter anderem vor, dass die Prüfungsanordnung aufgehoben werden soll und beschwert sich zudem über die Festlegung des Finanzamtes als Prüfungsort sowie SP als Prüfer. Als Gründe führte er unter anderem die oben genannten Bedenken an.

Die Klage wurde eigenhändig von SR unterschrieben.

Aufgabe:

1. Ist die Klage vom 12.03.2024 zulässig und begründet?
2. Gehen Sie davon aus, dass das Finanzgericht die Klage des SR zurückweist. Kann SR in der Folge eine weitere Überprüfung des FG-Urteils erreichen? Nehmen Sie hierbei an, dass das FG keine Aussage zur Möglichkeit der Revision trifft und SR die Sache „bis zuletzt durchfechten“ will. Stellen Sie die Möglichkeiten kurz dar und gehen Sie auch auf etwaig einzuhaltende Fristen ein.

Bearbeitungshinweise:

Die Klage des SR vom 12.03.2024 wird vom Finanzamt Landsberg am Lech unverzüglich an das zuständige Finanzgericht in München weitergeleitet, wo sie allerdings erst am 15.03.2024 eintrifft.

SR hat in seiner Tätigkeitsstätte ein Großraumbüro, in dem ständig weitere Arbeitnehmer anwesend sind. Dort steht kein separates Büro für den Prüfer zur Verfügung. SR wohnt in einer kleinen 2-Zimmer-Wohnung. Seit Corona arbeitet er dort in einer Arbeitsecke im Schlafzimmer.

Lösungshinweise

Frage 1: Zulässigkeit und Begründetheit der Klage

Zulässigkeit

Zunächst ist festzustellen, dass hier mehrere Klagebegehren gegen denselben Beklagten (Finanzamt) vorliegen, welche gemäß § 43 FGO vom Kläger (SR) in einer Klage verfolgt werden. Dies wird als objektive **Klagehäufung** bezeichnet.

Inhaltlich bleiben die jeweiligen Klagebegehren selbständig, obwohl sie in einem Schriftsatz zusammengefasst werden können.

Vorliegend wendet sich SR zum einen gegen die Prüfungsanordnung an sich, zum anderen gegen die Festlegung des Prüfungsortes (Finanzamt) und des Prüfers. Aufgrund der Selbständigkeit müssen grundsätzlich sämtliche Klagebegehren jeweils sämtliche Sachurteilsvoraussetzungen erfüllen. Eine zusammengefasste Überprüfung ist lediglich möglich, soweit hierbei keine Unterschiede vorliegen. **1,5**

Klausur-Tipp!

Liegen – wie hier – mehrere Klagebegehren vor, sollten Sie vorab immer § 43 FGO ansprechen. Zeigen Sie dem Korrektor, dass Sie das Problem erkannt haben und diese Norm kennen.

Prüfung der Zulässigkeitsvoraussetzungen:

1. Der **Finanzrechtsweg** gegen die Prüfungsanordnung (inklusive Prüfungsort und Prüfer) als Streitigkeiten über Abgabenangelegenheiten ist nach § 33 Abs. 1 Nr. 1 FGO eröffnet.

2. **Zuständig** ist in erster Instanz das Finanzgericht (§ 35 FGO), in dessen Bezirk das Finanzamt, das die Einspruchsentscheidung erlassen hat, seinen Sitz hat (§ 38 Abs. 1 FGO).

Das Finanzgericht (FG) München ist demnach gem. §§ 35 und 38 Abs. 1 FGO **instanziell** und **örtlich** zuständig. **2,0**

3. Die statthafte **Klageart** ergibt sich aus dem Klagebegehren. Hier strebt SR die Aufhebung eines Verwaltungsaktes (samt Einspruchsentscheidung) in Form der Prüfungsanordnung, des Prüfers und des Prüfungsortes an.

Hierbei ist nun jedoch zu differenzieren:

Prüfungsanordnung und Prüfungsort

Sowohl die **Prüfungsanordnung** selbst als auch die Festlegung des **Prüfungsortes** sind jeweils selbständige mit dem Einspruch anfechtbare Verwaltungsakte i.S.d. § 118 AO (AEAO Nr. 1 zu § 196). Somit war sowohl der Einspruch gegen die Prüfungsanordnung als auch gegen die Festlegung des Prüfungsortes statthaft gemäß § 347 Abs. 1 S. 1 Nr. 1, § 347 Abs. 2 AO. Es lag kein Ausschluss nach § 348 AO vor.

Prüfer:

Anders verhält es sich mit der Bestimmung des **Prüfers**:

Voraussetzung für die Zulässigkeit eines Einspruchs ist unter anderem die Statthaftheit. Insoweit muss ein Verwaltungsakt in Abgabenangelegenheiten vorliegen (§§ 347 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 AO, § 118 AO). An dieser Voraussetzung scheitert es in vorliegendem Fall (AEAO Nr. 1 zu § 196 AO).

Klausur-Tipp!

Werden Sie hellhörig, wenn mehrere „Verwaltungsakte“ angesprochen werden, denn Sie können dann schon fast sicher sein, dass die Lösung – wie hier – nicht bei allen „Verwaltungsakten“ identisch ist. Denn warum sollte ein Prüfer dreimal die gleiche Lösung lesen wollen?

Trotzdem kann das jeweilige Ziel des Klagebegehrens **zunächst** jeweils mit einer **Anfechtungsklage** nach § 40 Abs. 1, 1. Alt FGO erreicht werden. Statthafte Klageart ist also die Anfechtungsklage. (Die weitere Überprüfung erfolgt im Rahmen der Begründetheit. Im ersten Schritt ist die Klage zunächst aber zulässig). **3,0**

4. SR ist gemäß § 57 Nr. 1 FGO beteiligten- und gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 1 FGO auch **prozessfähig**. Das beklagte Finanzamt ist ebenfalls gem. § 57 Nr. 2 FGO beteiligten- und gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 1 FGO prozessfähig. **1,0**

5. SR **kann** den Rechtsstreit vor dem Finanzgericht nach § 62 Abs. 1 FGO **selbst** führen. **0,5**